

Öffentlicher Aushang

Gemäß § 6 Ziffer 6 der Friedhofssatzung der Stadt Neuss vom 20. Dezember 1968 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 26. März 2004 beträgt die Ruhefrist zur Wiederbelegung von Reihengrabfeldern auf dem bestehenden Friedhöfen Hoisten 20 Jahre.

Gemäß § 10 Ziffer 4 der Friedhofssatzung wird hiermit der Ablauf der Ruhezeit an dem nachstehend genannten Reihengrabfeld bekannt gegeben.

Hoisten

Feld 612 Grab-Nr. 400 – 443

Belegung vom 06.10.1982 bis 14.11.1983

Die vorstehend genannten Grabfelder werden 6 Monate nach dem Tage dieser Bekanntmachung geräumt.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, innerhalb dieser Zeit das Grabzubehör nach vorheriger Anmeldung des Eigentumsanspruches bei der Friedhofsverwaltung zu entfernen. Über alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabaufbauten verfügt gemäß § 18 Ziffer 1 der Friedhofssatzung die Stadt Neuss.

Neuss, den 18.Juni 2007

Neuss

Stadt

**Der Bürgermeister
Im Auftrag
Schrödter
Techn.Leiter**